

99001035260002, 99001035260002

Staatliche Anerkennung (Notifizierung) als Untersuchungsstelle (Prüflaboratorien, probenehmende Stellen) für Klärschlamm- und Bodenuntersuchungen nach der Klärschlammverordnung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/10881549/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001035260002, 99001035260002
Leistungsbezeichnung I	Staatliche Anerkennung (Notifizierung) als Untersuchungsstelle (Prüflaboratorien, probenehmende Stellen) für Klärschlamm- und Bodenuntersuchungen nach der Klärschlammverordnung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug

Modul	Sachverhalt
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Abfallwirtschaft, Notifizierung, Klärschlammuntersuchung, Bestimmung, Untersuchungsstelle
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Bestimmung (260)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.06.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/abfkl_rv_2017/_33.html https://www.gesetze-im-internet.de/abfkl_rv_2017/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/abfkl_rv_2017/_5.html http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=AbwUStV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true https://www.gesetze-im-internet.de/abfkl_rv_2017/_33.html https://www.gesetze-im-internet.de/abfkl_rv_2017/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/abfkl_rv_2017/_5.html

Modul	Sachverhalt
Teaser	<p>http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=AbwUStV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true</p> <p>Wenn Sie als Untersuchungsstelle für Klärschlamm- und Bodenuntersuchungen in der Abfallwirtschaft tätig werden wollen, müssen Sie sich von der zuständigen Behörde dazu anerkennen lassen.</p>
Volltext	<p>Wollen Sie als Untersuchungsstelle Analysen nach der Klärschlammverordnung durchführen, müssen Sie bei der zuständigen Behörde, in dem Bundesland in dem Sie Ihren Geschäftssitz haben, die Notifizierung beantragen. Das gilt auch, wenn Sie bundesweit mehrere unselbstständige Standorte unterhalten. Die erteilte Notifizierung gilt für das gesamte Bundesgebiet.</p> <p>Wenn es sich um eine Untersuchungsstelle aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt, die keinen Geschäftssitz in Deutschland besitzt, können Sie die Notifizierung in dem Bundesland, in dem sie tätig werden wollen beantragen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Der Antrag auf Notifizierung ist bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen. Die Antragsunterlagen werden digital zur Verfügung gestellt.</p> <p>Für die Notifizierung der beantragten Untersuchungsbereiche ist eine Kompetenzfeststellung nach DIN EN ISO/IEC 17025 erforderlich. Als Kompetenznachweis dient eine fachmodulkonforme (Fachmodul Abfall) Akkreditierung der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS).</p> <p>Folgende Unterlagen der DAkkS sind erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Akkreditierungsbescheid und Akkreditierungsurkunde • Urkundenanlage • Berichte zur letzten Begutachtung • Auf Verlangen der Behörde, die Abweichungsberichte und weitere Unterlagen

Modul

Sachverhalt

Der Antrag auf Notifizierung ist in Niedersachsen beim Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Direktion (NLWKN) zu stellen.

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/labor_analytik_notifizierung/staatliche_erkennung_von_laboratorien/staatlich-anerkannte-laboratorien-107804.html

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/labor_analytik_notifizierung/staatliche_erkennung_von_laboratorien/staatlich-anerkannte-laboratorien-107804.html

Voraussetzungen

Sie verfügen über die nötige Fachkunde, Unabhängigkeit, gerätetechnische Ausstattung und Sie unterhalten ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO/IEC 17025.

Die Anforderungen nach dem Fachmodul Abfall zur Verwaltungsvereinbarung über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen (Untersuchungsstellen) im abfallrechtlich geregelten Umweltbereich sind erfüllt.

Sie besitzen eine gültige DAkkS-Akkreditierung für die Untersuchungs- und Teilbereiche, die Sie zur Notifizierung beantragen wollen.

Sie haben den Antrag in dem Land gestellt, in dem Sie Ihren Hauptsitz haben. Sollte sich dieser im Ausland befinden, stellen Sie den Antrag in dem Land, in dem Sie diese Tätigkeit vorrangig ausüben wollen.

Kosten

Die Höhe der Gebühren ergibt sich im Verlaufe des Verfahrens anhand Ihrer Angaben.

Verwaltungsgebühr gemäß der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (AllGO) (s. unter Pkt. 96.4_Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen für wasser- und abfallrechtlichen Überwachung)

Verfahrensablauf

Sie stellen bei der Behörde des Landes, in dem Sie Ihren Hauptsitz haben, einen Antrag auf Notifizierung als Untersuchungsstelle für

Modul	Sachverhalt
	<p>Klärschlammuntersuchungen. Die erforderlichen Unterlagen fügen Sie bei. Ggfs. wird die Behörde weitere Antragsunterlagen anfordern. Nach Prüfung durch die zuständige Stelle erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid, ob die Notifizierung als Untersuchungsstelle erfolgt. Die Behörde kann die Notifizierung mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Die Prüfung des Antrags auf Notifizierung einer Untersuchungsstelle muss innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) findet Anwendung.</p>
Frist	<p>vor Aufnahme der Überwachungstätigkeit</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>https://www.laga-online.de/documents/fachmodul-abf_all_mai-2018_1525429184.pdf https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/labor_analytik_notifizierung/staatliche_erkennung_von_laboratorien/staatlich-anerkannte-laboratorien-107804.html https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein/Home https://www.laga-online.de/documents/fachmodul-abf_all_mai-2018_1525429184.pdf https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/labor_analytik_notifizierung/staatliche_erkennung_von_laboratorien/staatlich-anerkannte-laboratorien-107804.html https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein/Home</p>
Rechtsbehelf	<p>Sie erhalten von der zuständigen Landesbehörde einen Bescheid. Wenn die Notifizierung nicht erteilt werden kann, können Sie Widerspruch einlegen.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Untersuchungsstellen in der Abfallwirtschaft <p>Bestimmung für Klärschlammuntersuchung</p>
Ansprechpunkt	<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz https://service.niedersachsen.de/dlp/ea</p>

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	https://service.niedersachsen.de/dlp/ea
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftform erforderlich: Ja • Persönliches Erscheinen nötig: Nein • Formulare: Ja
Ursprungsportal	<p>Staatliche Anerkennung (Notifizierung) als Untersuchungsstelle (Prüflaboratorien, probenehmende Stellen) für Klärschlamm- und Bodenuntersuchungen nach der Klärschlammverordnung , State recognition (notification) as an investigation body (testing laboratories, sampling bodies) for sewage sludge and soil analyses in accordance with the Sewage Sludge Ordinance</p>